

Mietbestimmungen im Quartierzentrum

gültig ab März 2026

1. Vertrag

- Wird ein Raum im Quartierzentrum des Quartiervereins Gutschick-Mattenbach (nachfolgend QGM oder Vermietung genannt) gemietet, kommt automatisch ein Mietvertrag zustande.
- Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden.
- Vertragspartner können Einzelpersonen, Organisationen (Vereine etc.) oder Firmen sein.
- Der Vertrag kann nur von einer volljährigen, handlungsfähigen Person abgeschlossen werden.
- Die Person, die den Vertrag abschliesst, übernimmt für die Dauer der Miete die vollständige Verantwortung (siehe Punkt «5. Sorgfaltspflicht und Haftung») und bestätigt, dazu im Namen der von ihr vertretenen Organisation oder Firma berechtigt zu sein.
- Der Vertrag kommt erst mit Eingang der vollständigen Mietzahlung zustande.
- Die Mietbestimmungen und die Mietpreisliste gelten als Bestandteil des Vertrages.
- Verträge für Dauermieter werden individuell abgeschlossen und haben eigene Mietbestimmungen.

2. Mietkosten

- Die Höhe der Miete ergibt sich aus dem Dokument «Mietpreise».
- Heizung, Strom und Licht sind im Preis inbegriffen. Mobile Heiz- oder ähnliche Geräte mit hohem Stromverbrauch dürfen nicht verwendet werden (siehe Punkt «11. Besondere Vereinbarungen»).
- Die Reduktion für Vereinsmitglieder des Quartiervereins Gutschick-Mattenbach gilt erst ab Eingang des Mitgliederbeitrags.
- Die Zahlungsfrist für die Raummiete ist auf der Rechnung festgehalten.

3. Stornierungskosten

- Mehr als 15 Tage vor dem Mietantritt: 50 % der Miete
- 7 bis 14 Tage vor dem Mietantritt: 75 % der Miete
- Weniger als 7 Tage vor dem Mietantritt: 100 % der Miete

4. Art der Veranstaltung

- Es ist möglich, Räume für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen zu mieten.
- Der Veranstalter sowie der Zweck der Veranstaltung müssen der Vermietung bekannt gegeben werden.
- Veranstaltungen mit rassistischen, sexistischen, diskriminierenden, missionarischen oder sektiererischen Inhalten sind nicht erlaubt.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Zustimmung einer bevollmächtigten Vertretung des QGM erforderlich.
- Bei geschlossenen Veranstaltungen ist die Vermietung berechtigt eine Teilnehmerliste zu verlangen.

5. Sorgfaltspflicht und Haftung

- Die Mieterschaft ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.
- Die Mieterschaft haftet vollumfänglich für fehlende Gegenstände und alle Schäden, die während der Miete in und an Gebäuden, den Aussenflächen, der Einrichtung und an Personen entstehen.
- Schäden oder Beeinträchtigungen sind schnellstmöglich, jedoch spätestens bei der Abnahme zu melden.
- Beschädigungen jeglicher Art werden nach der Abnahme mit dem Depot verrechnet und/oder bei grösseren Schäden nachträglich in Rechnung gestellt.
- Instandstellungsarbeiten und Ersatzanschaffungen werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (auch für Mietschäden) wird empfohlen.

6. Übergabe und Schlüssel

- Die Übergabe und Rückgabe der Räume finden nach Absprache mit der Vermietung statt.
- Bei der Übergabe:
 - muss ein Beleg der Einzahlung vorgewiesen werden oder der Betrag bar bezahlt werden.
 - erhält der/die Mieter*in von der Vermietung einen Schlüssel für die Räume.
 - ist eine Depotgebühr von CHF 250.- zu leisten.
- Die Schlüsselrückgabe erfolgt bei der Rückgabe der Räume.
- Bei Verlust des Schlüssels werden CHF 100.- (pro Schlüssel) vom Depot abgezogen.

7. Alkohol

- Bei Abgabe von Alkohol hat sich der Veranstalter an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

8. Reinigung

- Die Mieter*innen haben alle Räume inkl. Küchen und Toiletten gewischt, den Boden gesaugt und feucht aufgenommen abzugeben.
- Grössere Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Bei ungenügender Reinigung werden die Nachreinigungskosten der Mieterschaft nach Zeitaufwand und mit CHF 100.- / pro Stunde belastet.
- Kochutensilien und Geschirr müssen abgewaschen und abgetrocknet in die dafür vorgesehenen Schubladen und Schränke eingeräumt werden.
- Dekorationen inkl. Reissnägel, Klebestreifen, Heftklammern, etc. sind zu entfernen.
- Bereits im Raum befindliche Bilder und Kästen dürfen nicht demontiert werden.
- Konfetti jeglicher Art sind nicht erlaubt.

9. Abfall

- Die Abfälle sind in den von der Vermietung bereitgestellten Abfallsäcken im Container zu entsorgen.

10. Lautstärke und Nachtruhe

- Das Quartierzentrum liegt in einem Wohngebiet. Die Nachtruhe gilt ab 22 Uhr.
- Die Fenster sind spätestens ab 22 Uhr zu schliessen und geschlossen zu halten. Zum Lüften die Türen gegen den Sportplatz öffnen.
- Der Mieter ist verpflichtet, übermässigen Lärm zu vermeiden und hat sich an die [gesetzlichen Vorgaben](#) zu halten und Massnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen. Anzeigen gehen zu Lasten des Mieters.
- Eine Verlängerung der Mietzeit über 24 Uhr hinaus ist nicht möglich.

11. Besondere Vereinbarungen

- In den Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Mobile Heizstrahler oder andere Heizquellen dürfen nicht an das Stromnetz des Quartierzentrums angeschlossen werden.
- Nach Benützung des Grillplatzes ist das Feuer zu löschen und die Asche erkalten zu lassen.
- Auf der Veranda können nur Gasgrills verwendet werden.
- Tische + Stühle aus den Räumen dürfen NICHT auf der Veranda benützt werden, sondern nur Festbank-Garnituren. Festbank-Garnituren können zum Preis von CHF 8.- (1 Tisch, 2 Bänke) gemietet werden.
- Der QGM ist berechtigt, jederzeit Kontrollen über die Einhaltung der Vereinbarungen durchzuführen.
- Bei Zuwiderhandlungen ist der QGM berechtigt einen pauschalen Bearbeitungsabzug von CHF 50.- von der Depotgebühr abzuziehen, bzw. in Rechnung zu stellen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass der Vertrag ergänzungsbedürftige Lücken aufweist.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Im März 2026
Quartierverein Gutschick-Mattenbach